

Vergaberichtlinien und Zulassungskriterien für Standplätze auf dem Gießener Stadtfest

Das Auswahlverfahren zur Zulassung zum Gießener Stadtfest erfolgt gemäß § 70 Gewerbeordnung (GewO) in Verbindung mit der vorliegenden Standgeldübersicht der Gießen Marketing GmbH für die Märkte und die Volksfeste in der jeweils gültigen Fassung.

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber orientiert sich am Veranstaltungszweck, dem Gestaltungswillen des Veranstalters und den ortsspezifischen Gegebenheiten.

1. Veranstaltungszweck

Das Gießener Stadtfest findet seit den 80er Jahren statt und wird seit 2008 durch die Gießen Marketing GmbH organisiert. Veränderten Konsumentenwünschen und höheren Sicherheitsansprüchen (Brandschutz, Hygiene etc.) sowie Anforderungen der besonderen örtlichen Gegebenheiten wird hierbei Rechnung getragen.

Das bürgerschaftliche Engagement, die kirchlichen oder anderweitigen karitativen und anerkannten Institutionen sowie das Mitwirken gemeinnütziger Vereine (im Sinne des § 52 AO) auf dem Stadtfest in Gießen leisten einen wertvollen Beitrag zur identitätsstiftenden Gestaltung des Stadtfestes.

Der Aufbau durch regelmäßig erneuerte Stände sowie Bühnen mit abwechslungsreichen Programmen sorgen für ein attraktives Erscheinungsbild und für eine professionelle gestalterische Profilierung dieser Veranstaltung.

Die Gießen Marketing GmbH als Veranstalterin ist stets um eine qualitative Optimierung der Attraktivität dieser Veranstaltung als Erlebnis für die Besucher und als ertragreicher Markt für die Beschicker bemüht.

2. Bewerbung

Das Interesse zur Teilnahme am Gießener Stadtfest muss schriftlich mitgeteilt werden. Hierzu ist das entsprechende Online-Bewerbungsformular für die Veranstaltung zu nutzen. Dieses ist unter www.giessen-entdecken.de/bewerbungen zu finden. Ferner ist das Formular gegen ein Entgelt in Höhe von 5 € auch als Printversion bei der Gießen Marketing GmbH abholbereit.

Eine Antragstellerin/ ein Antragssteller nimmt am Auswahlverfahren teil, wenn die Antragsunterlagen vollständig und termingerecht bis zum **1. Februar des Veranstaltungsjahres** (es gilt der Post- oder Eingangsstempel) in der Gießen Marketing GmbH per Email an marketing@giessen.de oder in Papierform DIN A 4 vorliegen. Fax-Zusendungen werden nicht akzeptiert. Zu einer vollständigen Bewerbung gehören:

- 2.1** Schriftlicher Antrag in Form des Original-Bewerbungsformulars der Gießen Marketing GmbH mit ladungsfähiger Anschrift, Webseite (falls vorhanden), E-Mail-Adresse und Mobil-Telefonnummer.
- 2.2** Es muss ein Vertreter benannt werden, der über entsprechende Vollmachten verfügt, den Betrieb stellvertretend zu führen.
- 2.3** Detaillierte Auflistung sämtlicher Waren, die zum Verkauf beantragt werden.
- 2.4** Bilder eines bewertbaren Standaufbaus mit Warenpräsentation bzw. Bilder eines aussagefähigen Gestaltungsvorschlags eines Standes des Antragstellers.
- 2.5** Genaue Angaben zu Standmaßen sowie Angaben zu Anschlüssen, Brennstellen, Mobiliar, Kühlung und Beheizung.

3. Vergabeverfahren

3.1 Angebotsgruppen

Die Zulassung der Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer erfolgt im Rahmen von Angebots- und Angebotsuntergruppen. Die Angebotsgruppen und die entsprechende Aufteilung der Standplätze haben den Veranstaltungscharakter zu gewährleisten. Ein ausgewogenes, für die Veranstaltung typisches, Waren- bzw. Leistungsangebot muss gewahrt bleiben. Die gesamte Angebotspalette des Marktes soll sich durch Vielfältigkeit und Individualität auszeichnen.

3.2 Verkaufsstände

Verkaufseinrichtungen sind vom Betreiber selbst zu stellen.

3.3 Gesamtanzahl

3.3.1 Marktstände:

3.3.1.1 Imbiss/ Ausschankstände:

in der Regel 60 % der tatsächlichen Marktstände

3.3.1.2 Süßwarenstände:

in der Regel 10 % der tatsächlichen Marktstände

3.3.1.3 Händlerstände, gewerblich:

in der Regel 20 % der tatsächlichen Marktstände

3.3.1.4 Kinderkarussell:

in der Regel 2 % der tatsächlichen Marktstände

3.3.1.5 Sonstige Beschicker:

in der Regel 8 % der tatsächlichen Marktstände

3.3.1.6 Ergänzung:

Über die Vergabe der einzelnen Bühnenplätze können in festgelegten Bereichen weitere Standplätze vergeben werden. Diese richten sich nach den Vergaberichtlinien der jeweiligen Bühnenplätze und sind dort einzusehen.

3.4 Untergruppen

3.4.1 Imbiss und Ausschank

3.4.2 Süßwaren

3.4.3 Händler (hierzu zählen auch Kunsthandwerker)

3.4.4 Karussell

3.4.5 Sonstige

3.5 Ausschlusskriterien:

3.5.1 Auszuschließen sind:

3.5.1.1 Im Sinne des Gewerberechtes unzuverlässige Bewerber.

3.5.1.2 Bewerber, die Gebühren oder Steuerrückstände gegenüber der Gießen Marketing GmbH haben.

3.5.2 Des Weiteren können Bewerber unter folgenden Voraussetzungen ausgeschlossen werden:

3.5.2.1 Bewerber die bei ihrer Teilnahme an Veranstaltungen der Gießen Marketing GmbH entweder selbst oder durch ihr Personal grob gegen gesetzliche oder spezifische Vorschriften verstoßen haben.

3.5.2.2 Bewerber, die den Marktfrieden gestört oder mangelhaft mit der Gießen Marketing GmbH kooperiert haben. Hierzu zählt:

- Nichteinhaltung oder Verweigerung von Anweisungen durch Mitarbeiter der Gießen Marketing GmbH oder der Universitätsstadt Gießen
- Nichteinhaltung der Öffnungszeiten
- Zuwiderhandlung gegen Vertragsbestandteile
- Abbau von Teilen der Aufbauten vor Beginn der Abbauzeiten
- Nichteinhaltung von Auf- und Abbauzeiten
- Dem Image der Veranstaltung schädliches Verhalten auf der Veranstaltungsfläche

3.5.2.3 Bewerber mit Waren- bzw. Leistungsangeboten, die nicht dem Charakter des Stadtfestes entsprechen.

3.6 Transparenz

Die Gießen Marketing GmbH leistet mit der detaillierten Auflistung aller einschlägigen Auswahlkriterien einen Beitrag zur Transparenz des Vergabeverfahrens. Die Auswahlkriterien werden je nach Art des Geschäftes, des Bewerbers und des Angebots entsprechend bewertet. Sie werden nach den vorliegenden Bewerbungsunterlagen zielorientiert gewichtet und gegeneinander

abgewogen. Der Bewerber hat die Möglichkeit, dass ihm die Gießen Marketing GmbH die Bewertung für seine Bewerbung mitteilt.

3.7 Punktekatalog

Gehen mehr Bewerbungen ein als Plätze zur Verfügung stehen, ist die Punktevergabe in den einzelnen Angebotsgruppen ausschlaggebend.

Mögliche Gesamtpunktzahl: 100

Die Vergabe der Standplätze erfolgt innerhalb der Angebotsgruppen nach branchenspezifischen und transparenten Kriterien anhand eines Auswahlmaßstabes ausschließlich auf Grundlage der Bewerbungsunterlagen.

3.7.1 Attraktivität des Geschäfts/ Stands **max. 50 Punkte**

Allgemeines Erscheinungsbild <ul style="list-style-type: none"> • Gestaltung • Ausstattung • Dekoration • Barrierefreiheit 	Max. 25 Punkte
Beleuchtung und Präsentation des Geschäftes und der Ware	Max. 10 Punkte
Konzeption und Kreativität <ul style="list-style-type: none"> • Gelungene Konzeption und Umsetzung • Kreativität und Originalität 	Max. 15 Punkte

3.7.2 Attraktivität des Angebots

3.7.2.1 Ausschank & Imbiss **max. 50 Punkte**

Alkoholfreie Heiß- und Kaltgetränke Alkoholische Getränke Vegetarische und vegane Gerichte Fleischwaren Fischwaren Backwaren	Max. 20 Punkte
Regionale Erzeugung Biologischer Anbau Eigene Herstellung Fairer Handel Nachhaltigkeit*	Max. 20 Punkte
Individualität, Kreativität, Neuheiten	Max. 10 Punkte

3.7.2.2 Süßwaren

max. 50 Punkte

Mandelrösterei Pralinen kandierte Früchte Backwaren etc.	Max. 20 Punkte
Regionale Erzeugung Biologischer Anbau Eigene Herstellung Fairer Handel Nachhaltigkeit*	Max. 20 Punkte
Individualität, Kreativität, Neuheiten	Max. 10 Punkte

3.7.2.3 Händler/ Kunsthandwerker

max. 50 Punkte

Handarbeit und Fremdherstellung	Max. 20 Punkte
Individualität, Kreativität, Vorführung am Stand, Neuheiten etc.	Max. 20 Punkte
Regionale Erzeugung Biologischer Anbau Fairer Handel Nachhaltigkeit*	Max. 10 Punkte

3.7.2.4 Kinderkarussell

Bei Fahrgeschäften ist die Präsentation des Standes gleichbedeutend mit der Präsentation der Ware. Es erfolgt daher eine Verdoppelung der Punktzahl für die Präsentation des Standes.

3.7.2.5 Sonstiges (Straßenverkauf, Promotion, Informationsstände etc.)

Je nach Stand: <ul style="list-style-type: none"> • Handarbeit und Fremdherstellung • Zweck und Anlass • Information • etc. 	Max. 20 Punkte
Individualität, Kreativität, Vorführungen am Stand, Neuheiten	Max. 15 Punkte
Regionale Erzeugung Biologischer Anbau Fairer Handel Nachhaltigkeit*	Max. 15 Punkte

3.8 Auswahlentscheidung

Sämtliche Bewerbungen, die am Auswahlverfahren teilnehmen, werden durch eine Gießen Marketing GmbH bewertet. Die Gießen Marketing GmbH behält sich vor Dritte zur Beratung hinzuzuziehen.

Die zugelassenen Anbieter erhalten einen Zulassungsbescheid unter Angabe des Sortiments und der Größe des Standes mit Kostenbescheid gemäß der jeweils geltenden Gebührenordnung der Gießen Marketing GmbH.

Besteht durch die genannten Auswahlkriterien Gleichheit entscheidet das Los.

Der Zulassungsbescheid ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass das zu entrichtende Standgeld bis zum im Bescheid festgelegten Termin bei der Gießen Marketing GmbH eingegangen ist. Die Zulassung zum Gießener Stadtfest wird für ein Jahr ausgestellt. Für nicht in Anspruch genommene Stände/ Standplätze gibt es eine Nachrückliste. Bewerber, die wegen niedriger Punktzahl oder anderer in den Vergaberichtlinien der Gießen Marketing GmbH zugrunde liegender Gründe nicht zugelassen werden, erhalten eine Mitteilung per Email.

4. Regelung für außergastronomische Freiflächen ansässiger Gastronomiebetriebe auf dem Veranstaltungsgelände

4.1 Nutzung der außergastronomischen Freifläche

Die Sondernutzungserlaubnis für eine außergastronomische Freifläche, die der jeweilige gastronomische Betrieb vom Ordnungsamt ausgestellt bekommen hat, hat für die Dauer der festgesetzten Veranstaltungen keine Gültigkeit. Es besteht für die Gastronominnen und Gastronomen die Möglichkeit, die außergastronomische Freifläche im Rahmen der Veranstaltung zu nutzen, sofern diese nicht durch infrastrukturelle Maßnahmen blockiert wird. Hierfür muss bis **1. Februar des Veranstaltungsjahres** schriftlich, per Email oder postalisch, der Antrag auf Nutzung der außergastronomischen Fläche im Rahmen städtischer Veranstaltungen eingereicht werden. Die Nutzung der außergastronomischen Fläche wird gemäß Standgeldliste berechnet.

4.2 Bewerbung für einen Standplatz auf der außergastronomischen Freifläche

Der gastronomische Betrieb kann sich für einen Standplatz auf der außergastronomischen Freifläche bewerben. Hierfür muss er bis zum **1. Februar des Veranstaltungsjahres** eine Bewerbung gemäß 2.0 einreichen. Sollte im Vergabeverfahren für Standplätze keine Zulassung erfolgen, besteht kein Anspruch auf eine Nutzung der außergastronomischen Freifläche, sollte diese nicht beantragt worden sein. Die Standgelder richten sich nach der Standgeldliste. Es gelten die vorliegenden Vergaberichtlinien und Zulassungskriterien.

5. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Zulassungsentscheidungen liegt bei der Gießen Marketing GmbH.

6. In-Kraft-Treten

Diese Vergaberichtlinie tritt am 11.03.2019 in Kraft.

* = geeigneter Nachweis erforderlich; anderenfalls keine Punkte

Stand 01.02.2020